

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Anhang I. Erläuterungen zu §. 9 der Verwaltungsinstruktion für die
Katholischen Stiftungskommissionen

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

Anhang I.

Erläuterungen

311

§. 9 der Verwaltungsinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen.

Die verschiedenen Arten der zulässigen Kautionsleistung von Seiten der Stiftungsverrechner sind folgende:

1. durch Unterpfandsbestellung in bestimmten Liegenschaften,
2. durch Hinterlegung
 - a. von baarem Geld,
 - b. von Werthpapieren, d. h. von Badischen Staatsobligationen, sowie von Privat-Schuld- und Pfandurkunden,
3. durch Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechtes (RS. 2121 Absatz 3 und RS. 2146--48) auf das gesammte gegenwärtige und künftige (RS. 2122) Liegenschaftsvermögen des Verrechners.

Zu Ziffer 1.

Vergl.
Formular X.

Wird die Kaution mittelst Verpfändung bestimmter Grundstücke oder Gebäulichkeiten nach §. 21 der Pfandschreiberei-Instruktion*) geleistet, worüber auf Grund des Pfandbuchsanzuges eine förmliche Amtsrevisoratsurkunde (Obligation) erforderlich ist, so gelten ganz die nämlichen Vorschriften wie bei einer Kapitalanlage auf liegenschaftliches erstes Unterpfand, so zwar, daß die zu stellende Kautionssumme durch den Werthanschlag der verpfändet werdenden Grundstücke doppelt und bei Gebäulichkeiten dreifach gedeckt sein muß.

Vergleiche §. 9 und 21 der Verwaltungsinstruktion und Anhang II.

*) Verkündet von Großherzoglichem Justizministerium unterm 27. September 1822, Regierungsblatt Nr. XXIII.

Zu Ziffer 2.

- a) Bei beiderlei Arten der Hinterlegung ist ein Faustpfandvertrag erforderlich und zwar entweder in Form einer öffentlichen (Amtsrevisorats- oder Notariats-) Urkunde, oder aber in Form eines Privatvertrags, welcher letzterer in das sog. Offenkundigkeitsbuch eingetragen sein muß.
Vergl. N.S. 2073—74 und die Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 7. April 1826, Regierungsblatt Seite 69, sodann Artikel 2 Ziffer 2 e. des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 249.
- b) Im Falle der Hinterlegung von baarem Geld soll das Kautionskapital nicht bei demjenigen Fonde, für welchen die Kaution bestimmt ist, sondern bei der allgemeinen Katholischen Kirchenkasse zu Freiburg, Karlsruhe oder Heidelberg gegen Verzinsung von 3½ vom Hundert angelegt werden.
Der Schuldschein hierüber muß die Bedingung enthalten, daß die Kautionssumme ohne Vorwissen und Genehmigung der Stiftungskommission bei Vermeidung nochmaliger Zahlung weder ganz noch theilweise heimbezahlt werden darf.
Bei derartigen Kautionsleistungen ist in jedem einzelnen Falle durch die Stiftungskommission berichtliche Anzeige an den Katholischen Oberstiftungsrath zu machen, worauf das Kautionskapital der betreffenden allgemeinen Kirchenkasse in Einnahme überwiesen werden wird.
- c) Bei der Hinterlegung Badischer Staatsobligationen*) als Rechnerskaution ist die Einschreibung erforderlich, und zwar nach Vorschrift im §. 7. der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Januar 1863. Centralverordnungsblatt Seite 2, mit dem Beisatze, daß die Umschreibung oder Wiederaufhebung der Einschreibung oder die Zahlung der Kapitalschuld nur mit Ermächtigung der Stiftungskommission verlangt werden darf.
- d) Bei der Hinterlegung einer Privat- Schuld- und Pfandurkunde muß der Schuldner in öffentlicher Urkunde sich verbindlich machen, das Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ohne Ermächtigung der Stiftungskommission weder ganz noch theilweise an den Gläubiger oder sonst Jemanden zu verabsolgen.
- e) Die Stiftungskommission hat sich darüber zu verlässigen, ob die in der Schuld- und Pfandurkunde (Privatobligation) als Unterpfaud bestellten Liegenschaften oder Gebäulichkeiten die nöthige Sicherheit bieten, d. h. ob sie nach Rehnlichkeit der Vorschrift für Kapitalanlagen (§. 21 der Verwaltungsinstruktion) den doppelten, beziehungsweise dreifachen Werth der Kautionssumme haben und ob die Pfandobjekte nicht mit gesetzlichen oder bedungenen älteren Unterpfaudsbeziehungsweise Vorzugsrechten belastet sind.

Vergl.
Formular
XI. XII. und
XIII.Vergl.
Formular
XI.Vergl.
Formular
XII.Vergl.
Formular
XIII.

*) Ausländische Staatsobligationen sind als Rechnerskaution nicht annehmbar.

- f) Ueber die geschehene Faustpfandbestellung einer Privat-Schuld- und Pfandurkunde ist durch Randnote im Pfandbuch bei dem ursprünglichen Pfandbucheintrag Vormerkung zu machen, um was das Pfandgericht zu ersuchen ist, welches alsdann diese Vormerkung auf die Faustpfandurkunde selbst bescheinigen wird.

Zu Ziffer 1 und 2.

Bergl. Formular XVI. XI. XII. u. XIII. Die unter Ziffer 1 genannte Unterpfandsbestellung und die unter Ziffer 2 erwähnte Hinterlegung kann auch durch einen Dritten für den Rechner geschehen, in welchem Falle dieser Dritte (als Stellvertreter) Alles das zu beobachten und zu thun hat, was der Rechner thun müßte, wenn er die Kaution selbst stellen würde.

Zu Ziffer 3.

Bergl. Formular XIV.

- a) Bei dem Eintrag des gesetzlichen Pfandrechtes auf alle in dem betreffenden Pfandschreibereibezirke gelegenen Liegenschaften des Verrechners nach Maßgabe des §. 19 und Formular D. der Pfandschreiberei-Instruktion ist sich durch Erhebung eines gewährgerichtlichen Zeugnisses darüber zu verlässigen, ob die dem Rechner gehörigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten den doppelten, beziehungsweise dreifachen Werth von der Größe der erforderlichen Kautionssumme haben, auch ob diese Werthgegenstände nicht mit älteren gesetzlichen oder bedungenen Unterpfandsbeziehungsweise Vorzugsrechten belastet, ferner ob dieselben nicht unter auflösenden Bedingungen erworben worden sind, in Folge dessen die Versicherungsgegenstände keine genügende Sicherheit bieten.
- b) Wird von einer dritten Person auf das ihr an den Verpfändungsgegenständen (Pfandobjekten) zustehende Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zu Gunsten des Fonds beziehungsweise der Kautionsleistung verzichtet, was in Form einer öffentlichen Urkunde zu geschehen hat, so muß auch dieser Verzicht im Unterpfandsbuch eingetragen werden.
- c) Zu einer derartigen Verzichtleistung von Seiten der Ehefrau des Rechners auf deren gesetzliches Unterpfandsrecht (RS. 2121. Absatz 1) ist die ehemännliche Ermächtigung nothwendig.
- d) Zum Verzicht für minderjährige oder entmündigte Personen durch den Vormund oder Rechtsbeistand ist die amtliche*) Genehmigung erforderlich.
- e) In den unter b. und c. erwähnten Fällen haben die berechtigten Personen, in jenen unter d. aber die betreffenden Gewalthaber den Pfandbucheintrag mit zu unterschreiben und wird im letzteren Falle die obrigkeitliche Genehmigung zu den Beilagen des Pfandbuches geheftet.
- f) Erscheint ein Rechner durch den geschehenen Eintrag des allgemeinen Unterpfands- und Vorzugsrechtes in der Verfügungsgewalt über sein Eigenthum zu sehr beengt, so kann auf Verlangen desselben mit Einwilligung der Stif-

Bergl. Formular XV.

*) Bergl. Artikel 1 Ziffer 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 248.

tungskommission das Unterpfandsrecht auf so viele Stücke beschränkt*) werden, als zur Deckung der Kautionssumme hinlänglich sind.

Besonderer Ausfertigung durch das Großherzogliche Amtszerevisorat bedürfen vorstehende Eintragungen (zu Ziffer 3) nicht**), hingegen werden den Betheiligten auf Verlangen Pfandbuchsauszüge hierüber vom Pfandgericht ertheilt.

Schlußbemerkung.

Der Stiftungskommission liegt ob, die Kautionsurkunde bei jeder Art der Kautionsleistung genau und sorgfältig zu prüfen und soweit nöthig deren Bervollständigung, Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen.

Wird eine Urkunde den bestehenden Vorschriften vollkommen entsprechend und richtig befunden, so ist dieselbe in der Stiftungskiste gleich anderen Werthpapieren aufzubewahren, und hat die Stiftungskommission hierüber einen Hinterlegungsschein nach einem der beifolgenden Formulare auszustellen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Ziegler.

Edelmann.

*) Vergl. Anmerkung zu Anhang II. §. 12.

**) Vergl. §. 29. des II. Einführungsdekretes.